

Richtlinie für die Vergabe von Wohnplätzen in Wohnanlagen der Studierendenwerk Dortmund AöR:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Vergabe freier Wohnheimplätze für Studierende in den Wohnanlagen des Studierendenwerks. Weiter sind die Verlängerung von Mietverträgen und die Untervermietung geregelt.

2. Wohnberechtigung

Wohnberechtigt in den Studierendenwohnanlagen sind grundsätzlich die beitragszahlenden Studierenden der

- Technischen Universität Dortmund
- Fachhochschule Dortmund
- Fachhochschule Südwestfalen.

Für die verschiedenen Austausch- und Förderprogramme der vorgenannten Hochschulen wird eine mit den Hochschulen zu vereinbarende Platzzahl zur Verfügung gestellt. Die Vergabe dieser Wohnplätze gibt die jeweilige Hochschule vor und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Nicht wohnberechtigt sind Studierende,

- die überwiegend berufstätig sind,
- die gleichzeitig Doktorand, wissenschaftlicher Assistent, Referendar, Volontär oder ähnliches sind,
- die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule (Ausnahme Bachelor mit anschließendem Masterstudiengang) erworben haben,
- denen bereits ein Wohnplatz durch das Studierendenwerk gekündigt wurde.

3. Bewerbungsverfahren

Bewerber/innen um einen Wohnplatz sind geeignete Informationen über die Wohnanlagen, Zimmer bzw. Appartements oder Wohnungen und die Wohn- und Mietbedingungen zugänglich zu machen.

Die Bewerbung um einen Wohnplatz erfolgt online. Zur Online-Bewerbung gelangt man über die Internetseite des Studierendenwerkes: www.stwdo.de.

Dem entsprechend muss der/die Bewerber/in einen E-Mail-Account angeben, über den das Bewerbungsverfahren abgewickelt wird. Der/die Bewerber/in kann seine/ihre Bewerbung auf bevorzugte Wohnheime oder eine bestimmte Wohnform eingrenzen. Der/die Bewerber/in wird mit Zugang der vollständig ausgefüllten Bewerbung in die Bewerberliste aufgenommen und erhält hierüber eine Bestätigung. Nach Aufnahme in die Bewerberliste erhält der/die Bewerber/in monatlich per E-Mail eine Aufforderung, das Interesse an der Aufrechterhaltung der Bewerbung zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, gilt dies als Rücknahme der Bewerbung um einen Wohnplatz. Die Bewerbung ist unverbindlich und begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz.

Der Bewerbungsantrag verfällt,

- wenn der/die Bewerber/in falsche Angaben gemacht hat
- wenn eine Rückmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt
- wenn der/die Bewerber/in nicht innerhalb der gesetzten Frist auf ein Wohnplatzangebot reagiert hat oder dreimal einen angebotenen Wohnplatz abgelehnt hat.

In den beiden letztgenannten Fällen kann sich der/die Bewerber/in neu bewerben mit der Folge, dass der Zugang dieser neuen Bewerbung maßgebend ist für die vergaberelevante Reihenfolge des Bewerbungseingangs (Ziffer 4).

4. Vergabe von Wohnheimplätzen

Die Vergabe frei werdender Wohnplätze erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

Bei der Vergabe eines freien Wohnplatzes werden nur die Bewerber/innen berücksichtigt, deren angegebene Kriterien auf den zu vergebenden Wohnplatz passen.

Das Studierendenwerk ist allerdings berechtigt, bei der Vergabe der Wohnplätze eine abweichende Auswahl der Bewerber/innen vorzunehmen, wenn dies der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgeglichener sozialer und kultureller Verhältnisse in den Wohnanlagen dient. Insbesondere kann aus diesen Gründen der Anteil aus jeweils einer Nation oder einer ethnischen Gruppe je Wohnheim begrenzt werden, um die Integration solcher Bewohner/innen zu fördern. Die Entscheidung hierüber trifft das Studierendenwerk nach eigenem Ermessen.

Bei der Vergabe geeigneter Wohnplätze sind folgende Bewerber/innen bevorzugt aufzunehmen:

- Studierende mit einem Grad der Schwerbehinderung von mehr als 50%
- Studierende mit Kind/ern.

Der/die im Rang erste Bewerber/in wird per E-Mail über einen frei werdenden, den angegebenen Kriterien entsprechenden Wohnplatz informiert. Der/die Bewerber/in muss innerhalb der vom Studierendenwerk gesetzten Frist per E-Mail erklären, ob er/sie den Wohnplatz annehmen will. Der/die Bewerber/in kann zweimal einen angebotenen Wohnplatz ablehnen ohne die Rangstelle auf der Bewerberliste zu verlieren, soweit die Bewerbung grundsätzlich aufrecht gehalten wird.

5. Mietvertragsdauer, Vertragsverlängerung

Mietverträge werden für maximal vier Jahre abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung des Mietverhältnisses. Die Verlängerung eines Mietverhältnisses kann nach Ablauf der vier Jahre maximal ein Jahr betragen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Wohnberechtigung weiter erfüllt sind.

Ein Antrag auf Verlängerung muss spätestens acht Wochen vor Ablauf der Mietzeit dem Studierendenwerk zugehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet das Studierendenwerk.

Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende sich während der Wohndauer vertragswidrig verhalten hat.

6. Untervermietung

Sollte der/die Mieter/in den vermieteten Wohnplatz für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht nutzen, kann auf Antrag und nach Genehmigung durch das Studierendenwerk der Wohnplatz untervermietet werden. Für die Untervermietung sind die vorgegebenen Untermietverträge zu verwenden. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Untermietverhältnisses liegt ausschließlich beim Studierendenwerk.